



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



9405/13

(OR. en)

PRESSE 185
PR CO 24

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3238. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, den 14. Mai 2013

Präsident **Michael Noonan**
Minister der Finanzen (Irland)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat ein Mandat für die Kommission zur Aushandlung überarbeiteter Abkommen über die **Besteuerung von Zinserträgen** mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino angenommen.

Damit soll gewährleistet werden, dass die fünf Länder weiterhin Regelungen anwenden, die den in der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die derzeit überarbeitet wird) festgelegten Regelungen gleichwertig sind.

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu **Steuerhinterziehung und Steuerbetrug** angenommen, in denen er hervorhob, dass die Anstrengungen auf nationaler, auf EU- und auf globaler Ebene miteinander kombiniert werden müssen, und seine Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen der G8, G20 und OECD in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch bestätigte.

Diese Themen werden auf der Tagung des Europäischen Rates am 22. Mai überprüft werden.

Der Rat hat eine politische Einigung über den **Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum EU-Haushaltsplan 2013** erzielt.

Er hat Schlussfolgerungen zu folgenden Themen angenommen:

- **makroökonomische Ungleichgewichte** vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfungen der Ungleichgewichte in 13 Mitgliedstaaten;
- **SEPA**, der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum;
- **Anschubfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen.**

Der Rat begrüßte auch den mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss über den Entwurf einer Richtlinie über **Hypothekarkredite**.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG.....	7
EU-HAUSHALT – ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 2 FÜR 2013.....	9
BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN.....	10
- <i>Abkommen mit Drittländern</i>	10
- <i>Entwurf der Richtlinie</i>	10
STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERBETRUG – <i>Schlussfolgerungen</i>	12
MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE – EINGEHENDE ÜBERPRÜFUNGEN – <i>Schlussfolgerungen</i>	16
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION.....	18
VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE INTERNATIONALEN FINANZTAGUNGEN	19
SONSTIGES	20
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	21

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Klimaschutzfinanzierung – Anschubfinanzierung – <i>Schlussfolgerungen</i>	22
– SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) – <i>Schlussfolgerungen</i>	23
– Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes: Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009 – <i>Schlussfolgerungen</i>	26
– Zypern – Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum.....	27

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

STEUERN

- MwSt-Ausnahmeregelung für die Tschechische Republik und Polen..... 27

JUSTIZ UND INNERES

- Automatisierter Datenaustausch mit Bulgarien 28
- Automatisierter Datenaustausch mit Rumänien 28

UMWELT

- Biozid-Produkte – 1R-trans-Phenothrin 28

ERNENNUNGEN

- Wirtschafts- und Sozialausschuss..... 29

TEILNEHMER**Belgien:**

Koen GEENS

Minister der Finanzen

Bulgarien:

Kalin HRISTOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Miroslav KALOUSEK

Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Brian HAYES

Minister der Finanzen

Staatsminister mit Zuständigkeit für die Reform des öffentlichen Dienstes und das Amt für öffentliche Arbeiten (Ministerium für öffentliche Ausgaben und Reformen)

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Italien:

Fabrizio SACCOMANNI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Charis GEORGIADES

Minister der Finanzen

Lettland:

Andris VILKS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Minister der Finanzen

Ungarn:

Mihály VARGA

Minister für nationale Wirtschaft

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Maria FEKTER

Bundesministerin der Finanzen

Polen:

Jacek ROSTOWSKI

Minister der Finanzen

Portugal:

Vítor GÁSPAR

Ministro de Estado, Minister der Finanzen

Rumänien:

Liviu VOINEA

Beigeordneter Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt, Ministerium für öffentliche Finanzen

Slowenien:

Uroš ČUFER

Minister der Finanzen

Slowakei:

Peter KAŽIMÍR

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

Finnland:

Jutta URPILAINEN

Stellvertretende Ministerpräsidentin, Ministerin der Finanzen

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Olli REHN

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied

Andere Teilnehmer:

Jörg ASMUSSEN

Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Vladimir DROBNJAK

Ständiger Vertreter

ERÖRTERTE PUNKTE

BANKENSANIERUNG UND -ABWICKLUNG

Der Rat beriet über einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Gestaltung des "Bail-in"-Instrumentes lag.

Nach den Beratungen kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass eine Einigung nur möglich ist, wenn ein Gleichgewicht zwischen der Einführung eines harmonisierten Ansatzes für das "Bail-in" und einer begrenzten nationalen Flexibilität bei seiner Anwendung erreicht wird. Der Vorsitz kündigte an, dass er dem Rat das Dossier auf seiner Tagung am 21. Juni erneut vorlegen möchte, damit eine Einigung über die Richtlinie erzielt werden kann.

Zusammenfassend stellte der Vorsitz fest, dass bei folgenden Themen weitgehende Übereinstimmung besteht:

- allgemeines Einvernehmen über einen breiten Anwendungsbereich für das "Bail-in", mit einer begrenzten Liste definierter Ausnahmen;
- allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Höhe der Verlustabsorptionskapazität an den Umfang der Ausnahmen angepasst werden muss;
- im Hinblick darauf, dass Einlagen unter 100 000 EUR stets in vollem Umfang durch Einlagensicherungssysteme gesichert sind, Einvernehmen unter den meisten Mitgliedstaaten darüber, dass auch die Einlagensicherungssysteme in den Genuss der Vorzugsbehandlung für Einleger kommen sollten;
- weitgehende Zustimmung zu der Vorzugsbehandlung der Einleger (d.h. die letzte Kategorie von Vermögenswerten, die in das "Bail-in" einbezogen wird) mit einigen Vorbehalten dazu, dass hohe Geschäftskundeneinlagen bevorzugt behandelt werden sollen.

Der Vorsitz stellte auch fest, dass einige länderspezifische Bedenken angegangen werden sollten, insbesondere Belange von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einerseits und von Mitgliedstaaten, die nicht dem Eurowährungsgebiet angehören, andererseits.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll den nationalen Behörden gemeinsame Befugnisse und Instrumente zur Verhütung von Bankenrisiken und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand geben und gleichzeitig dafür sorgen, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt. Mit der Richtlinie soll eine Reihe von Instrumenten eingeführt werden, um potenzielle Bankenrisiken in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung.

Das "Bail-in"-Instrument würde es den Abwicklungsbehörden in der Abwicklungsphase ermöglichen, die Forderungen der Anteilsinhaber und Gläubiger von Instituten, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, abzuschreiben oder in Kapitalinstrumente umzuwandeln.

Die Richtlinie würde den Mitgliedstaaten auch vorschreiben, *Ex-ante*-Sanierungsfonds einzurichten, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsinstrumente wirksam angewandt werden können.

Mit dem Vorschlag sollen die Zusagen in Unionsrecht umgesetzt werden, die auf dem G20-Gipfeltreffen in Washington vom November 2008 gemacht wurden, als die Staats- und Regierungschefs sich für eine Überprüfung der Abwicklungs- und Insolvenzregelungen aussprachen, "um die geordnete Liquidation großer, komplexer und grenzübergreifend tätiger Institute zu gewährleisten."

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

EU-HAUSHALT – ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 2 FÜR 2013

Der Rat erzielte auf der Grundlage eines Vorschlags des irischen Vorsitzes (Dok. [9359/13](#)) eine politische Einigung über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für das Jahr 2013.

Mit diesem Entwurf soll der Finanzbedarf im EU-Haushaltsplan 2013 gedeckt werden. Der Rat vereinbarte, zunächst 7,3 Mrd. EUR bereitzustellen und diesen Betrag schwerpunktmäßig für Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vor allem unter jungen Menschen, zu verwenden.

Der Rat nahm außerdem eine Erklärung an, in der er seine Bereitschaft bestätigte, alle weiteren notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die EU in einer zweiten Phase ihren Verpflichtungen nachkommt, sobald der Kommission mehr Informationen über die Ausführung des Haushalts, die Möglichkeiten für Mittelumschichtungen und über die Haushaltseinnahmen vorliegen.

In einer zweiten Erklärung hob der Rat den politischen Charakter der Einigung hervor und verkündete, dass er seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans später zeitgleich mit dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 annehmen wird. Die Minister betonten, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.

Der vom Rat und dem Europäischen Parlament Ende letzten Jahres vereinbarte EU-Haushalt für 2013 beläuft sich auf 132,8 Mrd. EUR an Zahlungen und 150,9 Mrd. EUR an Verpflichtungen.

BESTEuerung VON ZINserTRÄGEN

- Abkommen mit Drittländern

Der Rat nahm ein Mandat für die Kommission zur Aushandlung der Änderungen an den Abkommen der EU mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen an.

Damit soll gewährleistet werden, dass die fünf Länder weiterhin Regelungen anwenden, die den in der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die derzeit überarbeitet wird) festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Die Kommission wird die Verhandlungen auf der Grundlage eines Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) führen, mit dem die Wirksamkeit der Richtlinie verbessert und bestimmte Schlupflöcher geschlossen werden sollen, so dass die Richtlinie nicht mehr umgangen werden kann.

Nähere Angaben siehe unten.

- Entwurf der Richtlinie

Der Rat beriet über den Entwurf einer Richtlinie zur Verschärfung der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG).

Angesichts der Bemerkungen der Minister wurde vereinbart, in einer künftigen Sitzung auf diese Frage zurückzukommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie 2003/48/EG tragen den geänderten Sparprodukten und den Entwicklungen beim Anlegerverhalten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2005 Rechnung. Durch diese Änderungen soll der Geltungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden, damit sie für sämtliche Arten von Zinserträgen sowie für Produkte gilt, die Zinsen oder vergleichbare Erträge abwerfen, und ein Transparenzkonzept zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen werden¹.

Die Richtlinie 2003/48/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur automatischen Auskunftserteilung, so dass Zinsen, die in einem Mitgliedstaat an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen gezahlt werden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden können. Während eines Übergangszeitraums können Luxemburg und Österreich, anstatt Auskunft über Einleger zu erteilen, eine Quellensteuer auf Zinsen erheben, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Einleger gezahlt werden².

¹ D.h. es werden "angemessene Schritte (...) zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers" unternommen.

² Luxemburg hat kürzlich angekündigt, dass das Land die Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr anwenden und zur automatischen Auskunftserteilung nach der Richtlinie 2003/48/EG übergehen wird.

Nach den 2004 mit der EU unterzeichneten Abkommen wenden die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino Maßnahmen an, die den in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen gleichwertig sind. Dies gilt auch für Guernsey, Jersey, die Isle of Man und sieben karibische Gebiete¹ entsprechend den mit jedem einzelnen Mitgliedstaat abgeschlossenen bilateralen Abkommen.

Die gleichwertigen Maßnahmen in den derzeitigen Abkommen umfassen entweder eine automatische Auskunftserteilung oder die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinsen, die an Einleger mit Wohnsitz in der EU gezahlt werden. Ein Teil der Einnahmen aus der Quellensteuer wird an das Land überwiesen, in dem der Einleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit.

¹ Gebiete, die mit den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich assoziiert oder von ihnen abhängig sind.

STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERBETRUG – Schlussfolgerungen

Der Rat nahm die folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEKRÄFTIGT, dass "allen Mitgliedstaaten bewusst ist, wie wichtig es [...] ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu ergreifen", und ERKENNT AN, dass gegen aggressive Steuerplanung vorgegangen werden muss;
2. ERKENNT AN, dass die Anstrengungen, die auf nationaler, auf EU- und auf globaler Ebene zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wie auch von aggressiver Steuerplanung unternommen werden, in geeigneter Weise miteinander kombiniert werden müssen;
3. UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang weitere Anstrengungen auf nationaler, EU-, G8-, G20-, OECD- und globaler Ebene in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch und die bessere Umsetzung und Durchsetzung von Standards für Informationen über wirtschaftliches Eigentum, die für Steuerzwecke relevant sind; STELLT FEST, dass dies eine entscheidende Veränderung im Bereich des Geschäftsgeheimnisses bewirken könnte;
4. STELLT FEST, dass die Mitgliedstaaten zwischenstaatliche Übereinkünfte mit Drittländern für den automatischen Austausch eines großen Umfangs an Informationen aushandeln;
5. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich vereinbart haben, an einer Pilotfazilität für den multilateralen Informationsaustausch zu arbeiten – wobei das mit den Vereinigten Staaten vereinbarte Modell als Grundlage für diesen multilateralen Informationsaustausch herangezogen wird –, um einen Beitrag zu der Erstellung eines neuen globalen Standards zu leisten; STELLT FEST, dass die EU eine Schlüsselrolle einnehmen muss, wenn es darum geht, die weltweite Akzeptanz solcher Standards zu unterstützen und zu fördern, und BEGRÜSST außerdem die Zusage der britischen Überseegebiete und der Isle of Man, sich der Pilotinitiative anzuschließen, sowie das von Guernsey bekundete große Interesse;
6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können;

7. BEGRÜSST die Arbeit der Kommission im Bereich der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung; ERKENNT insbesondere AN, welche nützliche Rolle der Aktionsplan der Kommission (Dok. 17637/12) und die beiden Empfehlungen der Kommission betreffend aggressive Steuerplanung (Dok. 17617/12) bzw. für Maßnahmen, durch die Drittländer zu verantwortungsvollem staatlichen Handeln im Steuerwesen veranlasst werden sollen (Dok. 17669/12), in dieser Hinsicht spielen können;
8. STELLT FEST, dass die Empfehlungen gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dem zufolge "die Empfehlungen ... nicht verbindlich [sind]", keinen bindenden Charakter haben;
9. BESTÄTIGT die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. November 2012, in denen der Rat seine prioritären und nicht prioritären Maßnahmen auf dem Gebiet der direkten und indirekten Besteuerung für bestimmte Bereiche seiner kurzfristigen Arbeit im Bereich der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung darlegt, die bei der weiteren Prüfung von Maßnahmen auf der Grundlage des Aktionsplans berücksichtigt werden müssen (Dok. 17637/12);
10. BETONT, dass innerhalb der Europäischen Union bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuerangelegenheiten uneingeschränkt gewahrt werden müssen;
11. WEIST auf die gegenwärtigen Arbeiten des Rates im Bereich der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung HIN und STELLT FEST, dass die Mitgliedstaaten derzeit dabei sind, die vorhandenen rechtlichen Maßnahmen, insbesondere die Richtlinien des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und die Richtlinie des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, umzusetzen;
12. ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)", ihre Arbeit an der Entwicklung von Lösungen für die Probleme, die durch unabgestimmte Behandlungsweisen von hybriden Rechtsformen und hybriden Instrumenten verursacht wurden, fortzusetzen, und fordert die Gruppe auf, diesbezüglich rasch Lösungen zu entwickeln; NIMMT zudem in diesem Zusammenhang die Arbeit in anderen internationalen Foren zu dieser Frage ZUR KENNTNIS und ERSUCHT die Gruppe "Verhaltenskodex" ferner, die Arbeit in anderen internationalen Foren zu dieser Frage gebührend zu berücksichtigen;
13. NIMMT die Arbeit, die in den Vorbereitungsgremien des Rates durchgeführt werden, um die Bekämpfung des MwSt-Betrugs zu intensivieren, ebenso ZUR KENNTNIS wie die Anstrengungen des irischen Vorsitzes, dieses Problem auf umfassende Weise zu bekämpfen, und fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um Lösungen zu finden, die für alle Mitgliedstaaten annehmbar sind;

14. NIMMT KENNTNIS VON der Absicht des Vorsitzes, ein Schreiben an das internationale Journalistennetzwerk "International Consortium of Investigative Journalists" (Internationales Konsortium investigativer Journalisten) mit der Bitte zu richten, den Mitgliedstaaten über die entsprechenden zuständigen Behörden die Namen und Angaben in Bezug auf alle EU-Bürger zur Verfügung zu stellen, die sich auf der Offshore-Leaks-Liste befinden;

Empfehlung betreffend aggressive Steuerplanung (Dok. 17617/12)

15. ERKENNT AN, dass aggressive Steuerplanung ein globales Problem ist und darin besteht, die Feinheiten des Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen auszunutzen, um die Steuerschulden zu senken. Trotz erheblicher Anstrengungen fällt es den Mitgliedstaaten schwer, ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen vor der Erosion durch aggressive Steuerplanung zu schützen. Im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts und des Schutzes der Steuereinnahmen ist es notwendig, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um soweit angebracht gegen die aggressive Steuerplanung vorzugehen, was dazu beitragen würde, die bestehenden Verzerrungen zu verringern;
16. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, gegebenenfalls zu prüfen, inwieweit ihr derzeit geltender einzelstaatlicher rechtlicher Rahmen möglicherweise eine allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung der Steuerumgehung umfasst, die in Übereinstimmung mit den Unionsverträgen ein wirksames Handeln gegen missbräuchliche Steuervereinbarungen gestattet;
17. ERSUCHT die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, eine allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung der Steuerumgehung, wie sie in der Empfehlung (Dok. 17617/12) vorgeschlagen wird, in ihr einzelstaatliches Recht aufzunehmen;
18. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, unter uneingeschränkter Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der bilateralen Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen und des Subsidiaritätsprinzips sowie unter Berücksichtigung aller im Laufe einer Verhandlungsphase relevanten Faktoren konkrete Maßnahmen gegen die doppelte Nichtbesteuerung im Wege der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen zu ergreifen;

Empfehlung für Maßnahmen, durch die Drittländer zu verantwortungsvollem staatlichen Handeln im Steuerwesen veranlasst werden sollen (Dok. 17669/12)

19. BEKRÄFTIGT seinen Wunsch, den Grundsätzen des verantwortungsvollen staatlichen Handelns im Steuerbereich (Transparenz, Informationsaustausch und fairer Steuerwettbewerb) unter Drittländern Geltung zu verschaffen;
20. VERPFLICHTET SICH, weiter zu prüfen, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Drittländer angemessene Standards des verantwortungsvollen staatlichen Handelns im Steuerwesen einhalten; VERWEIST auf die OECD-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete und ERSUCHT darum, zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, eine europaweite Liste nicht kooperativer Drittlandsgebiete zu erstellen;

21. UNTERSTÜTZT die laufenden Arbeiten der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"; FORDERT die Mitgliedstaaten und die Kommission dazu auf, eng mit der OECD und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken zusammenzuarbeiten, um Aktionspläne zu entwerfen, mit denen der Mangel an Transparenz und die schädlichen Steuerpraktiken in Drittländern bekämpft werden sollen;

Künftige Arbeit

22. ERSUCHT die kommenden Vorsitze, weiter daran zu arbeiten, die am besten geeigneten Möglichkeiten zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung auf nationaler, auf EU- und auf globaler Ebene zu ermitteln, sowie die Anstrengungen zu verstärken, um den Standards des verantwortungsvollen staatlichen Handelns im Steuerwesen bei Drittländern Geltung zu verschaffen, und unterstreicht dabei, welche große Bedeutung einer Verstärkung der Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 sowie dem Austausch von Meinungen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zukommt."

**MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE – EINGEHENDE
ÜBERPRÜFUNGEN – Schlussfolgerungen**

Der Rat beriet über die von der Kommission letzten Monat veröffentlichten eingehenden Überprüfungen der makroökonomischen Ungleichgewichte in 13 Mitgliedstaaten. Er nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. BEGRÜSST die von der Kommission veröffentlichten eingehenden Überprüfungen für 13 Mitgliedstaaten, die nach dem Warnmechanismus-Bericht 2013 der weiteren Analyse bedurften, sowie die gleichzeitig vorgelegte Mitteilung, in der die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfungen zusammengefasst sind; STELLT FEST, dass darin die Ursachen und die Art der Ungleichgewichte in den überprüften Mitgliedstaaten detailliert analysiert werden, wobei die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt und länderspezifische qualitative Informationen sowie einschlägige Analyseinstrumente herangezogen werden; HEBT HERVOR, dass der Dialog zwischen der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der eingehenden Analysen nützlich ist und zur Eigenverantwortung auf einzelstaatlicher Ebene beiträgt;
2. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass alle 13 überprüften Mitgliedstaaten makroökonomische Ungleichgewichte unterschiedlicher Art und Größenordnung aufweisen; UNTERSTREICHT, dass alle 13 Mitgliedstaaten politische Maßnahmen ergreifen und sich um Strukturreformen bemühen müssen, um die Ungleichgewichte dauerhaft abzubauen und damit die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu schaffen; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die politischen Maßnahmen und die Reformen weiter zügig umzusetzen, wobei IHM BEWUSST IST, dass die Initiativen der Mitgliedstaaten fortlaufend überwacht werden müssen; ERSUCHT die Kommission, im Rahmen des Europäischen Semesters gezielte Empfehlungen an die Mitgliedstaaten mit makroökonomischen Ungleichgewichten vorzulegen;
3. ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Analyseinstrumenten für die Bewertung von Ungleichgewichten aller Art fortzusetzen und die wirtschaftlichen und finanziellen Übertragungseffekte, die das Funktionieren der WWU beeinträchtigen oder die Anpassung in anderen Mitgliedstaaten behindern könnten, weiter zu analysieren;

4. BETONT, dass die Integrität des wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens der EU insgesamt gewährleistet und dass das Verfahren der makroökonomischen Überwachung effektiv durchgeführt werden muss, und zwar insbesondere auch die korrektive Komponente dieses Verfahrens bei Ländern mit übermäßigen Ungleichgewichten; STELLT FEST, dass nach Einschätzung der Kommission in Spanien und Slowenien übermäßige Ungleichgewichte bestehen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission beabsichtigt, die politischen Maßnahmen, die diese Mitgliedstaaten in ihren nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen angekündigt haben, zu prüfen, um festzustellen, ob diese Maßnahmen angesichts der Herausforderungen ausreichen, und ERSUCHT die Kommission, auf der Grundlage dieser Prüfung zu erwägen, ob Schritte im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Ungleichgewicht erforderlich sind."

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu ihren zwei Mitteilungen über die weitere Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) der EU. Anschließend führte er hierzu einen kurzen Meinungs austausch.

Die Mitteilungen beziehen sich auf

- die "Einführung eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit" (Dok. [6849/13](#));
- die Vorabkoordinierung nationaler wirtschaftspolitischer Reformen (Dok. [6849/13](#)).

Sie schließen an die Beratungen des Europäischen Rates an, der seinen Präsidenten im vergangenen Dezember dazu aufforderte, im Juni 2013 nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für die weitere Entwicklung der WWU vorzustellen.

In der Mitteilung über ein Instrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit werden Optionen sowohl für vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Reformen als auch für deren finanzielle Unterstützung bei der Durchführung dieser Reformen dargelegt.

Das Konzept der Vorabkoordinierung größerer wirtschaftspolitischer Reformvorhaben wurde durch den sogenannten fiskalpolitischen Pakt¹ eingeführt. Die Reformen, die koordiniert werden sollen, stellen vorrangig auf Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, die Funktionsweise der Produkt- und Dienstleistungsmärkte sowie der Netzindustrien, die Steuersysteme sowie die Finanzstabilität und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ab.

¹ Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE INTERNATIONALEN FINANZTAGUNGEN

Der Rat nahm Kenntnis von den Ergebnissen der folgenden internationalen Finanztagungen vom 18. bis 21. April 2012 in Washington D.C.:

- Tagung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20;
- jährliche Frühjahrstagungen des IWF und der Weltbank.

Gegenstand der Beratungen in Washington waren die globale Wirtschaftslage, der G20-Wachstumsrahmen, die Reform der internationalen Finanzarchitektur, die Finanzregulierung sowie die Investitionsfinanzierung.

SONSTIGES

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Sachstand bei folgenden Gesetzgebungsdossiers unterrichtet:

- *Hypothekarkredit*
- *Bankenaufsicht (einheitlicher Aufsichtsmechanismus)*
- *Eigenmittelanforderungen ("CRD4")*
- *Transparenz*
- *Märkte für Finanzinstrumente ("MiFID")*
- *Marktmissbrauch ("MAR")*
- *Bekämpfung der Geldwäsche*

Er wurde außerdem über eine kürzlich von Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich eingebrachte Initiative zur Ausweitung der automatischen Auskunftserteilung im Bereich der **Besteuerung** (G5-Pilotprojekt) unterrichtet.

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

– ***Informeller Dialog mit dem Europäischen Parlament***

Vertreter des Rates und des Europäischen Parlaments kamen am 13. Mai zu einem informellen Treffen zusammen, bei dem es in erster Linie um die Bankensanierung und -abwicklung, die Märkte für Finanzinstrumente sowie das Europäische Semester und die weitere Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion der EU ging.

– ***Euro-Gruppe***

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 13. März zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen.

– ***Jahrestreffen der EIB-Gouverneure***

Die Minister traten in ihrer Eigenschaft als Gouverneure der Europäischen Investitionsbank zum Jahrestreffen der Gouverneure der EIB zusammen.

– ***Frühstückstreffen der Minister***

Die Minister erörterten bei einem Frühstückstreffen die wirtschaftliche Lage im Lichte der Frühjahrsprognose der Kommission. Zur Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 22. Mai berieten sie ferner über Fragen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**WIRTSCHAFT UND FINANZEN****Klimaschutzfinanzierung – Anschubfinanzierung – Schlussfolgerungen**

Der Rat nahm die folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt haben, während des Zeitraums 2010–2012 insgesamt 7,2 Mrd. EUR als Anschubfinanzierung bereitzustellen; UNTERSTREICHT, dass sie ihre Zusage trotz der schwierigen Wirtschaftslage und erheblicher Haushaltszwänge mehr als erfüllt haben, indem sie 7,34 Mrd. EUR für die Anschubfinanzierung aufgebracht haben;
2. BILLIGT den offiziellen Bericht über die von der EU und ihren Mitgliedstaaten im Jahr 2012 geleistete Anschubfinanzierung, der zum Abschluss der Anschubfinanzierungsphase vorgelegt wurde; BESTÄTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten 2012 insgesamt 2,67 Mrd. EUR für die von ihnen zugesagte Anschubfinanzierung bereitgestellt haben, wovon 48 % auf die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen entfallen, 28 % auf die Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen, 12 % auf die Unterstützung von Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung in den Entwicklungsländern sowie 12 % auf bereichsübergreifende Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die sich keiner dieser Kategorien eindeutig zuordnen lassen; WEIST DARAUF HIN, dass die Finanzhilfe in erster Linie den Aufbau von Kapazitäten zum Ziel hat und die entsprechenden Investitionen dazu beitragen sollen, dass bei der Minderung mehr konkrete Ergebnisse erzielt werden und sich zusätzliche Investitionen in die Anpassung noch besser rentieren; FORDERT die Kommission AUF, die Daten im Bericht über die Anschubfinanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren, so dass alle vor der Übermittlung an das UNFCCC eingehenden weiteren Informationen noch berücksichtigt werden; UNTERSTREICHT, dass konsequent gemeinsame, international vereinbarte Standards für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf die Klimaschutzfinanzierung angestrebt werden müssen; BEKRÄFTIGT, dass er weiterhin im Einklang mit den UNFCCC-Beschlüssen von Doha über die Klimaschutzfinanzierung berichten will;

3. BEGRÜSST die auf der COP 18 in Doha erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einem rechtlich bindenden Klimaschutzabkommen, das alle Vertragsparteien spätestens 2015 einhalten müssen; UNTERSTREICHT, dass die EU gemeinsam mit anderen Industrieländern, auch nach 2012 Unterstützung leisten muss, wie dies im Beschluss von Doha vorgesehen ist, und BEKRÄFTIGT diesbezüglich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auch nach 2012 weiter Finanzhilfen für Klimaschutzmaßnahmen bereitstellen werden; ERINNERT daran, dass einige Mitgliedstaaten bereits angekündigt haben, dass sie aus ihren jeweiligen finanziellen Rückstellungen freiwillige Beiträge in Höhe von insgesamt 5,5 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung leisten werden; BEGRÜSST, dass vereinbart worden ist, das Arbeitsprogramm über die langfristige Finanzierung bis 2013 zu verlängern; dieses Arbeitsprogramm wird voraussichtlich nützliche Beiträge leisten, wenn es darum geht, Wege zu finden, um die Mittel für den Klimaschutz im Rahmen sinnvoller Minderungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung aufzustocken; BEGRÜSST ferner, dass die Industrieländer unter den UNFCCC-Vertragsparteien aufgefordert worden sind, im September 2013 Vorschläge zu unterbreiten; RUFT dazu AUF, staatliche Interventionen, die auf eine Beteiligung des privaten Sektors an den Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen zielen, weiter zu prüfen;

4. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom November 2012 zur Klimaschutzfinanzierung; BEKRÄFTIGT diesbezüglich, dass die EU und andere Industrieländer auf konstruktive Weise sondieren sollten, auf welchem Wege die Mittel für den Klimaschutz in den Jahren 2013 bis 2020 aus einer Vielzahl öffentlicher und privater, bilateraler und multilateraler Quellen, einschließlich alternativer Finanzierungsquellen so aufgestockt werden können, dass das international vereinbarte langfristige Ziel, bis 2020 jährlich gemeinsam 100 Mrd. US-Dollar bereitzustellen, im Rahmen sinnvoller Minderungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung erreicht wird; BETONT, dass die Lasten fair auf die Industrieländer verteilt werden müssen, und FORDERT die Schwellenländer ERNEUT AUF, entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung und ihren jeweiligen Fähigkeiten einen Beitrag zur Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung der Folgen des Klimawandels zu leisten."

SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) – Schlussfolgerungen

Der Rat nahm die folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEKRÄFTIGT, dass er das Ziel des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) unterstützt, nämlich die Schaffung eines integrierten, wettbewerbsfähigen und innovativen Binnenmarktes für Dienstleistungen des Massenzahlungsverkehrs in Euro innerhalb der EU, auf dem zwischen grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Zahlungen in Euro nicht unterschieden wird;

2. BEGRÜSST, dass die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 am 31. März 2012 erfolgreich in Kraft gesetzt wurde, wodurch als Endtermin für die Umstellung von innerstaatlichen Überweisungs- und Lastschriftverfahren auf harmonisierte SEPA-Überweisungs- und -Lastschriftverfahren für Zahlungen in Euro in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets der 1. Februar 2014 festgelegt wurde, und BEKRÄFTIGT, dass es sich dabei um einen entscheidenden Schritt hin zu einem echten integrierten Markt für den Massenzahlungsverkehr in Euro handelt;
3. BEDAUERT, dass die Migration zu den SEPA-Verfahren in den Mitgliedstaaten derzeit bis auf einige wenige Ausnahmen bei weitem noch nicht abgeschlossen ist (wie unlängst aus einem Bericht der Europäischen Zentralbank hervorging); STELLT FEST, dass von allen SEPA-Teilnehmern die KMU, die kleinen öffentlichen Verwaltungen und die lokalen Behörden diejenigen sind, die am wenigsten für die SEPA-Migration sensibilisiert und am wenigsten auf diese vorbereitet sind, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass einige Interessenträger offensichtlich eine spätere SEPA-Migration planen und daher möglicherweise unnötigen Betriebsrisiken ausgesetzt sind, die einen reibungslos funktionierenden Zahlungsverkehr beeinträchtigen;
4. BETONT, dass der Endtermin für die Umstellung auf die harmonisierten SEPA-Überweisungs- und -Lastschriftverfahren zügig näher rückt und dass sich alle Marktteilnehmer unverzüglich bemühen müssen, die SEPA-Migration in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – sofern diese noch nicht vollzogen wurde – bis zum 1. Februar 2014 zum Abschluss zu bringen; UNTERSTREICHT, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 von allen Marktteilnehmern in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in vollem Umfang eingehalten werden müssen, und BETONT, dass die zuständigen Behörden auf nationaler wie auf internationaler Ebene eng zusammenarbeiten sollten, damit gewährleistet ist, dass die Verordnung wirksam und einheitlich eingehalten wird;
5. HEBT HERVOR, dass die Endnutzer, wie etwa "große Rechnungssteller", KMU und öffentliche Verwaltungen selbst dafür verantwortlich sind, die SEPA-Migration sicherzustellen; BETONT, dass sämtliche Zahlungsaufträge, die nach dem 1. Februar 2014 nicht in dem in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorgeschriebenen Format vorgelegt werden, möglicherweise nicht von allen Zahlungsdienstleistern in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bearbeitet werden können, da sie andernfalls mit Sanktionen belegt würden, und FORDERT Händler, Gesellschaften, KMU, und öffentliche Verwaltungen AUF, unverzüglich die erforderlichen konkreten internen Vorbereitungsmaßnahmen für den SEPA zu treffen, indem sie ihre Informationssysteme entsprechend anpassen und bei der Rechnungsstellung ihren Kunden gegebenenfalls ihre IBAN-Angaben mitteilen;

6. APPELLIERT an alle Mitgliedstaaten, die Kommunikationsmaßnahmen – insbesondere auf nationaler Ebene – wesentlich zu verstärken, um für eine lückenlose Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere der KMU, der kleinen öffentlichen Verwaltungen und der lokalen Behörden zu sorgen; FORDERT die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets, die Finanzministerien und sonstigen zuständigen Behörden, die nationalen Bankenvereinigungen und die einzelnen Bankhäuser AUF, Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf die SEPA-Migration vor Sommer 2013 über alle einschlägigen Medienkanäle (z.B. die allgemeine Presse, die Fachpresse, Werbeplakate, Rundfunk oder Fernsehen) zu fördern, sofern solche Tätigkeiten noch nicht erfolgreich eingeleitet wurden; ERSUCHT die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank, nach bestem Vermögen unterstützend und beratend tätig zu werden, um die SEPA-Migration in vollem Umfang zu fördern, und die Mitglieder des SEPA-Rates aufzufordern, die Kreise, die sie jeweils vertreten, über Mitteilungen zügiger über die Bedeutung der Fristeinhaltung bei der SEPA-Migration zu informieren;
7. BETONT, dass neben allgemeinen Informationskampagnen konkrete und gezielte Maßnahmen von größter Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass die Informationen auch tatsächlich jene SEPA-Teilnehmer erreichen, die bisher weder für den SEPA sensibilisiert noch auf diesen vorbereitet sind;
8. FORDERT Banken und andere Zahlungsdienstleister AUF, die Endnutzer über technische, geschäftliche und vertragliche Einzelheiten im Zusammenhang mit der SEPA-Migration aufzuklären (so z.B. den Verbrauchern Neuerungen im Zusammenhang mit dem SEPA, wie die internationale Kontonummer IBAN, vorzustellen) und eine wesentliche Hilfestellung zu leisten und so die jeweiligen Migrationsbemühungen zu erleichtern, und APPELLIERT an die Banken, persönliche Informationsschreiben an ihre Kunden zu richten, insbesondere an Gesellschaften, einschließlich KMU, um verstärkt für den SEPA zu sensibilisieren und zu erläutern, welche Anpassungen in der Folge erforderlich werden;
9. ERSUCHT die Handelskammern, Berufsverbände (wie z.B. Berufsverbände für Buchprüfer) sowie Vereinigungen, die lokale Behörden oder Städte vertreten, den von ihnen vertretenen Kreisen und/oder ihren Kunden spezielle Informationen über den SEPA zugänglich zu machen."

**Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes: Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009 –
Schlussfolgerungen**

Der Rat nahm die folgende Schlussfolgerungen an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 24/2012 des Europäischen Rechnungshofes: "Reaktion des Solidaritätsfonds der Europäischen Union auf das Erdbeben in den Abruzzen im Jahr 2009: Relevanz und Kosten der Maßnahmen";
2. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes über die Relevanz und Kosten der Maßnahmen, für die ein Beitrag aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union geleistet wurde;
3. BEGRÜSST die ausführliche Antwort der Kommission auf den Sonderbericht;
4. STELLT FEST, dass das Projekt CASE (Complessi Antisismici Sostenibili Ecompatibili) ein gutes Beispiel für die jüngsten Entwicklungen bei den Strategien zur Katastrophenbewältigung darstellt; NIMMT KENNTNIS von der Feststellung des Rechnungshofes, dass der Aspekt der Sparsamkeit bei dem Projekt CASE nicht genügend Berücksichtigung gefunden habe, sowie von der Aussage der Kommission, dass Sparsamkeit zwar anzustreben sei, doch im besonderen Zusammenhang der jeweiligen Not-situation betrachtet werden müsse; und HÄLT FEST, dass die Kommission erklärt hat, dass die Einbeziehung des Projektes CASE keinerlei Auswirkungen auf den EU-Haushalt gehabt habe;
5. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, im Interesse künftiger Antragsteller die Formulierung "Notunterkünfte" zu präzisieren;
6. STELLT FEST, dass der Rechnungshof und die Kommission sich einig sind, dass die Frage der Erwirtschaftung von Einnahmen durch aus dem Solidaritätsfonds finanzierte Projekte bei der bevorstehenden Überprüfung der EUSF-Verordnung behandelt werden sollte;
7. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofes ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die Mitgliedstaaten ermutigen sollte, Vorsorge dafür zu tragen, dass sie in Notfällen schnell und wirksam handeln können; und ERSUCHT die Kommission, entsprechend ihrer Antwort dieser Empfehlung nachzukommen;

8. ERINNERT an die Bedeutung der effizienten Verwendung öffentlicher Mittel;
9. WÜRDIGT die Empfehlung des Rechnungshofes, die Sparsamkeit bei künftigen aus dem Solidaritätsfonds finanzierten Maßnahmen zu verbessern; und VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass in einer Notfallsituation von erheblichem Ausmaß schnelle wirkungsvolle Katastrophenhilfsvorhaben zwar von größter Bedeutung seien, aber die effiziente Verwendung öffentlicher Mittel, wie sie in soliden Vergabeverfahren in Notfallsituationen zum Ausdruck komme, weiterhin anzustreben sei."

Zypern – Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum

Der Rat nahm einen an Zypern gerichteten Beschluss an, in dem die Eckpfeiler des dreijährigen makroökonomischen Anpassungsprogramms festgelegt sind, mit dem die Solidität des zyprischen Bankensektors wiederhergestellt, der Prozess der Haushaltskonsolidierung fortgesetzt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum gefördert werden sollen.

Der Beschluss nach Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält die Hauptelemente der politischen Auflagen für die Gewährung von Finanzhilfen an Zypern durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus, die am 25. März von der Euro-Gruppe vereinbart wurden.

Der Beschluss wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens am 25. April (Dok. [9136/13](#)) angenommen, obwohl noch nicht sämtliche Sprachfassungen vorlagen; die Annahme des Beschlusses in allen übrigen Sprachversionen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

STEUERN

MwSt-Ausnahmeregelung für die Tschechische Republik und Polen

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Tschechischen Republik und Polens an, bei Bau und Instandhaltung von Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitten zwischen den beiden Mitgliedstaaten Maßnahmen anzuwenden, die von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über den räumlichen Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer abweichen.

Dadurch soll die Steuererhebung beim Bau und der Instandhaltung von Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitten zwischen den beiden Mitgliedstaaten vereinfacht werden.

JUSTIZ UND INNERES

Automatisierter Datenaustausch mit Bulgarien

Der Rat nahm einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Bulgarien (Dok. [8282/13](#)) an. Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI (ABl. L 210 vom 6.8.2008) durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass die Republik Bulgarien die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses personenbezogene Daten zu empfangen und zu übermitteln.

Automatisierter Datenaustausch mit Rumänien

Der Rat nahm einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Rumänien an (Dok. [8276/13](#)). Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI des Rates¹ durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass Rumänien die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses personenbezogene Daten für die Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu empfangen und zu übermitteln.

UMWELT

Biozid-Produkte – 1R-trans-Phenothrin

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen die Annahme einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten zwecks Aufnahme des Wirkstoffs 1R-trans-Phenothrin in Anhang I (Dok. [7773/13](#)) zu erheben.

Auf die Kommissionsrichtlinie ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Richtlinie erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2008.

ERNENNUNGEN

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat ernannte Herrn John COREY (Irland) und Herrn Emil MACHYNA (Slowakei) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Dok. [9144/13](#) und [9146/13](#)).
